



4. August 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung

Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Neue Verordnungen: Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
2.1	Verordnung über die Gebühren im Enteignungsverfahren (<i>neu</i>)	4
2.2	Verordnung über die Entschädigungen der eidgenössischen Schätzungskommissionen (<i>neu</i>)	5
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der weiteren Verordnungsanpassungen	9
3.1	Verordnung vom 25. Oktober 2017 über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA, SR 142.316).....	9
3.2	Verordnung vom 13. Dezember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV, SR 510.51)	10
3.3	Verordnung vom 17. Mai 1972 über die eidgenössischen Schätzungskreise (SR 711.11)	12
3.4	Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111)	12
3.5	Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25).....	13
3.6	Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1)	13
4	Inkrafttreten	13

1 Ausgangslage

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die Änderungen des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG, SR 711) verabschiedet (BBI 2020 5693). Mit diesen Änderungen werden insbesondere die Verfahrensvorschriften des EntG an die geänderten rechtlichen Verhältnisse angepasst. Zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der eidgenössischen Schätzungskommissionen (ESchK) wurden zudem die Bestimmungen über die Organisation und Struktur der ESchK angepasst und gleichzeitig vereinfacht.

Das heute geltende EntG wird durch die folgenden fünf Verordnungen umgesetzt und konkretisiert:

- (1) Verordnung vom 13. Februar 2013 über das Verfahren vor den eidgenössischen Schätzungskommissionen (SR 711.1)
- (2) Verordnung vom 17. Mai 1972 über die eidgenössischen Schätzungskreise (SR 711.11)
- (3) Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Zahl der kantonalen Mitglieder in den eidgenössischen Schätzungskommissionen (SR 711.12)
- (4) Verordnung vom 13. Februar 2013 über die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Enteignung (SR 711.2)
- (5) Verordnung vom 13. Februar 2013 über Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren (SR 711.3)

Infolge der nun beschlossenen Änderungen im EntG können die Verordnungen (1), (3) und (4) unmittelbar und ersatzlos aufgehoben werden, da die diesen Verordnungen zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Teilrevision des EntG geändert bzw. gestrichen wurden.

In der Botschaft zur Revision des EntG hat der Bundesrat dargelegt, dass das heute geltende und in der Verordnung (5) verankerte Kosten- und Entschädigungssystem, bei welchem das Personal der ESchK direkt aus den gegenüber den Enteignern eingezogenen Gebühren entschädigt wird (Sportelsystem), nicht mehr zufriedenstellend funktioniert. Er hat deshalb angekündigt, dass die Verordnung (5) derart angepasst werden soll, dass die ESchK-Präsidentinnen und -präsidenten bei den Enteignern Gebühren für Rechnung des Bundes erheben und im Gegenzug dazu der Bund die Aufwendungen und insbesondere die Entgelte der Mitglieder der ESchK entschädigt (BBI 2018 4753). Dieses Anliegen wird nun mit dieser Vorlage umgesetzt. Die Verordnung (5) wird aufgehoben und es werden zwei neue Verordnungen bezüglich Gebühren einerseits und Entschädigungen andererseits erlassen.

Die Teilrevision des EntG hat sodann keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verordnung über die eidgenössischen Schätzungskreise (2). Die Anpassungen des Verordnungsrechts zum EntG sollen jedoch zum Anlass genommen werden, die im Kanton Waadt mit Wirkung ab 1. September 2006 durch das kantonale «Loi sur le découpage territorial (LDecTer)» vorgenommenen Änderungen in der Gebietsaufteilung der Bezirke im Kanton Waadt auch in dieser Verordnung abzubilden. Zudem sollen die Formulierungen dieser Verordnung an die heutigen Regelungen der Schreibweise der Bundeskanzlei angepasst werden.

2 Neue Verordnungen: Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Verordnung über die Gebühren im Enteignungsverfahren (*neu*)

Artikel 1 Gegenstand

In Anlehnung an Art. 113 Abs. 1 EntG, wonach der Bundesrat über die Gebühren für Verrichtungen nach dem EntG eine Verordnung erlässt, wurde der Gegenstand der Verordnung definiert. Mit der Regelung der Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der ESchK und der Grundbuch- und Verteilungsämter in den Enteignungsverfahren sollen alle denkbaren Arbeiten im Zusammenhang mit den Enteignungsverfahren abgedeckt werden können.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV, SR 172.041.1) werden ausdrücklich anwendbar erklärt, soweit die neue Verordnung keine besondere Regelung enthält (subsidiäre Anwendbarkeit).

Artikel 2 Gebührenbemessung

Abs. 1 hält den Grundsatz fest, dass die Gebühren der ESchK nach Zeitaufwand und für Rechnung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) erhoben werden. Verfügt werden die Gebühren durch die ESchK. Die Gebühreneintreibung bei der kostenpflichtigen Partei gemäss Art. 114 EntG, meistens den Enteignern, erfolgt durch das BVGer.

Die Gebühren für eine Arbeitsstunde in Abs. 2 orientieren sich primär an den vorgesehenen Entschädigungen (vgl. Art. 3 der Verordnung über die Entschädigungen der eidgenössischen Schätzungskommissionen; Entschädigungsverordnung) sowie dem Infrastrukturzuschlag für das Präsidium und den Sekretär oder die Sekretärin gemäss Art. 4 der Entschädigungsverordnung. Da nicht alle Beteiligten diesen Infrastrukturbeitrag geltend machen können, wird von einem Durchschnittswert von 40 % ausgegangen. Pauschalisierend einzurechnen sind zudem die Arbeiten der Schätzungskommissionen, die nicht einem einzelnen Enteignungsfall zurechenbar sind. Diesen Aufwendungen wird vereinfachend mit einem Zuschlag von 20 % Rechnung getragen. Zur Deckung der Aufwendungen des Bundes (in der bisherigen Verordnung Art. 5: Staatsgebühr; 10 % der Taggelder) wird zudem, analog der Allgemeinen Gebührenverordnung, ein Zuschlag von 20 % erhoben. Mit diesem werden Aufwendungen, die Sozialversicherungsbeiträge sowie die mit der Kassenfunktion und der Arbeitgeberfunktion verbundenen administrativen Kosten abgegolten. Der Zuschlag erhöht sich um 10 % auf 20 % und rechtfertigt sich aufgrund der zusätzlichen Aufgaben.

Das ergibt folgende Gebühren:

- Für das Präsidium: (Fr. 160.-- + 40 % + 20 %) + 20 % = Fr. 310.--
- Für die Mitglieder der ESchK: (Ø Fr. 180.-- + 20 %) + 20 % = Fr. 260.--
- Für die Sekretärin oder den Sekretär: (Fr. 130.-- + 40 % + 20 %) + 20 % = Fr. 250.--

Die derart berechneten Gebühren werden gleichermassen für die Tätigkeiten der neben- oder hauptamtliche Mitglieder der Schätzungskommissionen sowie für die nebenamtlich tätigen Sekretärinnen und Sekretäre oder der ständigen Sekretariate erhoben.

In Abs. 3 wird sodann (entsprechend Art. 6 AllgGebV) festgelegt, dass die Auslagen gemäss Art. 5 der Entschädigungsverordnung zusätzlich zu den aufgewendeten Arbeitsstunden berechnet werden.

Aufgrund von fehlendem Zahlenmaterial zu den bisherigen Abrechnungsverfahren ist es schwierig, eine genaue Prognose abzugeben, ob die vorgesehenen Gebührenansätze zur Deckung der Kosten für das Enteignungsverfahren ausreichen. Die Ein- und Ausgaben sollen deshalb laufend überprüft werden. Gegebenenfalls werden die Ansätze periodisch entsprechend dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip anzupassen sein.

Artikel 3 Gebühren der Grundbuch- und Verteilungsämter sowie des Eidgenössischen Starkstrominspektorats

Auf die Festlegung von Gebühren für die einzelnen Verrichtungen in den Enteignungsverfahren der Grundbuch- und Verteilungsämter sowie des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) wird in der neuen Verordnung verzichtet. Die Gebühren richten sich nach den entsprechenden kantonalen / kommunalen Tarifen und für das ESTI nach dessen spezifischer Verordnung. Vorbehalten bleiben die Gebühren der Depositenanstalt. Deren allfälligen Gebühren richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Anstalt.

Artikel 4 Übergangsbestimmungen

Es ist vorgesehen, dass die neue Verordnung am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die bis dahin angefallenen Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben. In Verfahren, die hängig sind und in den ersten sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung erstinstanzlich entschieden werden, gilt für die Erhebung der Gebühren das bisherige Recht.

2.2 Verordnung über die Entschädigungen der eidgenössischen Schätzungskommissionen (neu)

Artikel 1 Gegenstand

In Anlehnung an Art. 113 Abs. 1 EntG, wonach der Bundesrat über die Entschädigungen der Schätzungskommissionen und ihrer Präsidenten eine Verordnung erlässt, wurde der Gegenstand der Verordnung definiert. In der Verordnung sollen sämtliche Entschädigungen für die Kommissionstätigkeit und unabhängig der Gebühren geregelt werden.

Artikel 2 Begriffe

Damit die umständliche Aufzählung der Präsidentin oder des Präsidenten oder seine Stellvertreterin resp. sein Stellvertreter umgangen werden kann, wird in Bst. a der Begriff des Präsidiums eingeführt. Damit werden die Erfordernisse der geschlechtergerechten Sprache berücksichtigt und der Text kann leserlich gestaltet werden.

In Bst. b wird die Kommissionstätigkeit definiert. Diese Tätigkeit umfasst alle in Art. 6 Abs. 2 der bisherigen Verordnung aufgezählten Arbeiten in Zusammenhang mit einem Enteignungsverfahren. Dies umfasst namentlich die Prüfung aller Eingaben und Gesuche sowie der Rechnungen über Gebühren und Entschädigungen, die Verfügungen, Entscheide, Beweismassnahmen, Vornahme von Augenscheinen, Leitung der Einigungsverhandlung und der Verhandlung der ESchK, die Führung des Protokolls dieser Verhandlung sowie der Einigungsverhandlung. Des Weiteren umfasst die Kommissionstätigkeit auch allgemeine Tätigkeiten, die nicht einem einzelnen Enteignungsverfahren zugeordnet werden können, bspw. das Verfassen von Rechenschaftsberichten und die Teilnahme an Konferenzen.

In Bst. c wird der Begriff der Hilfskräfte definiert. Darunter fällt das administrative Personal wie Mitarbeitende, Sekretariatspersonal oder Praktikanten, welches die ESchK bei der Kommissionstätigkeit unterstützt. Nicht darunter fällt die Sekretärin oder der Sekretär.

Artikel 3 Entschädigungen

Die in der geltenden Verordnung vorgesehene Unterscheidung zwischen selbständig und unselbständig Erwerbenden führte in der Praxis zu Schwierigkeiten und wird aufgehoben. Die Entschädigung nach Taggeldern entspricht auch nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Mit der Einführung der Entschädigung nach Zeitaufwand und Arbeitsstunden steht eine flexiblere Lösung zur Verfügung, welche eine genauere Abrechnung erlaubt.

Die Ansätze richten sich grundsätzlich nach den bisherigen Taggeldern. Damit marktconforme Stundenansätze erreicht werden können, werden die bestehenden Taggelder durch 5 Stunden dividiert.

Die Entschädigungen für eine Arbeitsstunde wurden demnach folgendermassen hergeleitet:

- Für das Präsidium: Fr. 800.-- / 5 = Fr. 160.--/h.
- Für die übrigen Mitglieder der ESchK: Fr. 650.-- / 5 = Fr. 130.--/h
- Für die Sekretärin oder den Sekretär: Fr. 650.-- / 5 = Fr. 130.--/h

Bei den Taggeldern für das Präsidium und die Sekretärin oder der Sekretär wurden bisher freierwerbende Anwälte besser entschädigt. Diese Unterscheidung fällt weg und neu wird ein Infrastrukturbeitrag eingeführt. Dieser Zuschlag kann von allen Präsidentinnen, Präsidenten, Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie der Sekretärin oder dem Sekretär geltend gemacht werden, unabhängig von deren Beruf.

Bei den Taggeldern der übrigen Mitglieder der ESchK wurde ebenfalls zwischen freierwerbenden und nicht freierwerbenden Mitgliedern der ESchK unterschieden. Bei den freierwerbenden Mitgliedern entsprach die Entschädigung bisher dem berufsüblichen Honorar, wobei dies aus heutiger Sicht zu unbestimmt war. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von kompetenten Fachmitgliedern wurde dennoch auf die Festlegung eines fixen Stundensatzes verzichtet; stattdessen wird eine Bandbreite von Fr. 130.--/h bis Fr. 240.--/h vorgesehen. Der Maximalbetrag wurde von den Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) abgeleitet, welche bis 2016 für Verträge mit Architekten und Ingenieuren einen Stundensatz von höchstens Fr. 232.-- vorsah. Da die übrigen Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen im Gegensatz zum Präsidium, zur Sekretärin oder dem Sekretär grundsätzlich keinen Infrastrukturzuschlag nach Art. 4 der Entschädigungsverordnung geltend machen können, rechtfertigt sich ein entsprechend höherer Maximalbetrag. Gemäss Art. 3 Abs. 3 obliegt es der Präsidentin oder dem Präsidenten, die Entschädigung innerhalb des Rahmens von Abs. 2 Bst. b festzusetzen. Als Kriterien dafür gelten die für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse der Mitglieder und die regional üblichen Ansätze. Das BVGer wird ermächtigt, zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis Weisungen zu erlassen.

Neu ist es gemäss EntG möglich, Mitglieder der ESchK mit hauptamtlicher Beschäftigung zu wählen. Ebenfalls sieht das EntG neu vor, ständige Sekretariate einzurichten. In diesen Fällen werden die betroffenen Personen hauptamtlich mit Arbeitsvertrag tätig. In den Abs. 4 und 5 wird deshalb festgehalten, dass sich die Entlohnung dieser Personen nach dem Arbeitsvertrag bzw. nach dem massgeblichen Ausführungsrecht richtet.

Artikel 4 Infrastrukturzuschlag oder effektive Arbeitsplatzkosten

Für den Fall, dass die im Nebenamt tätigen Personen die eigene Infrastruktur für die Kommissionstätigkeit nutzen, erhöht sich der jeweilige Entschädigungsansatz um den Infrastrukturzuschlag von 60 %. Das Präsidium der ESchK kommt damit auf einen Stundenansatz von Fr. 256.-- (160.-- + 60 %), die Sekretärin oder Sekretär auf Fr. 208.-- (130.-- + 60 %). Die Entschädigung des Präsidiums entspricht dem heutigen Taggeld der Präsidentin oder des Präsidenten, die als freierwerbende Anwältin oder als freierwerbender Anwalt tätig sind (Fr. 1300.--/5h: = Fr. 260.--).

Voraussetzung für die Geltendmachung des Infrastrukturzuschlags ist, dass die Anspruchsberechtigten ihre eigene bestehende Infrastruktur nutzen und auch die Kosten dafür tragen (z.B. eigene Anwaltskanzlei). Der Infrastrukturzuschlag kann demgegenüber nicht geltend gemacht werden, wenn keine besondere Infrastruktur besteht, wie z.B. bei Rentnern, oder die Infrastruktur durch Dritte, wie Bund, Kanton oder Gemeinde, zur Verfügung gestellt werden. Stellen private Dritte ihre Infrastruktur zur Verfügung (z.B. fremde Anwaltskanzlei) entfällt das Anrecht auf den Infrastrukturzuschlag ebenfalls. Die ausgewiesenen Kosten können in diesen

Fällen jedoch gemäss Abs. 3 geltend gemacht werden. Aus der Systematik des Zuschlags auf die Entschädigung je Arbeitsstunde für Personen mit nebenamtlicher Beschäftigung gemäss Art. 3 Abs. 2 ergibt sich zudem, dass auf den Infrastrukturzuschlag einzig die nebenamtlich tätigen Berechtigten Anrecht haben. Bei den hauptamtlich tätigen Personen wird die Infrastruktur zur Verfügung gestellt oder die Entschädigung wird separat geregelt. Bei den hauptamtlichen Kommissionsmitgliedern werden die Infrastrukturkosten in den vom Bundesgericht gestützt auf Art. 59^{bis} Abs. 3 EntG zu erlassenen Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 3 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung) zu regeln sein. Für die ständigen Sekretariate, die dem Bundespersonalgesetz und der Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts unterstehen, gelten für die Nutzung der eigenen Infrastruktur die Bestimmungen des Personals dieser Gerichte. Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen sind in den jeweiligen Arbeitsverträgen abzubilden.

In Abs. 2 wird aufgezählt, welche Arbeitsplatzkosten damit grundsätzlich abgegolten werden. Neben den Büroräumlichkeiten inkl. Mobiliar und Nebenkosten werden Kosten für Artikel zur Büroausrüstung (Bürobedarf, EDV-Verbrauchsmaterial, Bürotechnik), Porti und für Kopien sowie Ausdrücke auf Kopierer oder Multifunktionsgeräten (Kopieren/Drucken/Scannen) abgegolten. Die Kosten für Telefonie und Informatik umfassen die Festnetztelefonie, die Mobiltelefonie, die Netzwerkkosten und arbeitsplatzbezogene Informatikmittel wie die EDV-Grundausstattung. Des Weiteren wird mit dem Infrastrukturzuschlag auch die Benutzung des üblicherweise zur Verfügung stehenden Archivraums abgegolten.

Abs. 3 sieht eine Entschädigung für die effektiv angefallenen Arbeitsplatzkosten vor, wenn für die Kommissionstätigkeit nicht die eigene Infrastruktur genutzt wird (bspw. bei Angestellten oder bei Rentnern) und demnach auch kein Infrastrukturzuschlag von 60 % geltend gemacht werden kann. Dabei können grundsätzlich alle Kosten geltend gemacht werden, welche in Abs. 2 aufgelistet sind. Diese Lösung schliesst nicht aus, dass in Einzelfällen die Infrastruktur und/oder einzelne Arbeitsplatzkosten (Mobiliar etc.) nach Absprache mit der Bundesverwaltung durch diese zur Verfügung gestellt werden kann. In diesen Fällen erübrigt sich jedoch eine entsprechende Entschädigung.

Artikel 5 Auslagen

Die übrigen Mitglieder der ESchK, d.h. ohne Präsidium, und die Sekretärin oder der Sekretär können die für die Kommissionstätigkeit aufgewendeten Reise- und Transportkosten als Auslagen geltend machen. Für Dienstreisen richten sich die Vergütungen für Verpflegung, Übernachtungen und Fahrkosten nach den Ansätzen für das Bundespersonal und damit nach den Art. 41-48 der Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung vom 6. Dezember 2001 (VBPV, SR 172.220.111.31). Die Reisezeit hingegen wird nach Art. 3 der Entschädigungsverordnung entschädigt. Bei Personen mit hauptamtlicher Beschäftigung gilt die Reisezeit als Arbeitszeit und wird über den Monatslohn entschädigt.

Das Präsidium kann ausser den Reisekosten auch die Kosten für zusätzlich beigezogene Hilfskräfte und beigezogene besondere Sachverständige geltend machen. Dafür werden keine Entschädigungsansätze festgesetzt; als Auslagen werden die effektiv angefallenen Kosten für die zugezogenen Hilfskräfte bzw. Sachverständigen vergütet, soweit deren Beiziehung für die Erfüllung der Kommissionstätigkeit erforderlich ist. Die Vergütung darf maximal den orts- und branchenüblichen Ansätzen für die Tätigkeit entsprechen.

Des Weiteren kann das Präsidium diejenigen Kosten als Auslagen geltend machen, die zusätzlich zu den Arbeitsplatzkosten gemäss Art. 4 Abs. 2 anfallen. Dazu gehören die für die Kommissionstätigkeit erforderlichen ausserordentlichen Aufwendungen, wie zusätzlich benötigter Büro- oder Archivraum, worin insbesondere auch alle Arbeitsplatzkosten der beigezogenen Hilfskräfte enthalten sind, oder die Anschaffung spezieller Informatikmittel, welche im Hinblick auf die Kommissionstätigkeit angeschafft werden mussten und nicht zur EDV-Grundausstattung gehören. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch kurzfristig und flexibel auf eine

grosse Anzahl von Enteignungsverfahren reagieren zu können (Anstellung von zusätzlichen Mitarbeitern, Bereitstellung der benötigten Büroinfrastruktur) und die Verfahren innert nützlicher Frist abzuschliessen, ohne dass für das Präsidium unzumutbare finanzielle Risiken entstehen.

Sind diese Auslagen einem konkreten Enteignungsfall oder einem konkreten Enteigner zurechenbar, werden sie dem Enteigner ganz oder anteilmässig weiterverrechnet (siehe Art. 2 Abs. 3 der Gebührenverordnung).

Artikel 6 Abrechnungsverfahren

Die in Art. 6 gemachten Vorgaben zur Rechnungstellung haben zum Ziel, dass die verschiedenen Ausgaben aus der Gesamtrechnung ersichtlich werden, welche das Präsidium dem BVGer mindestens einmal pro Jahr stellt (bei Bedarf kann die Rechnungstellung bspw. auch monatlich erfolgen). Durch die detaillierte Rechnungslegung wird es möglich sein, sowohl die einzelnen Kostenelemente, insbesondere die eingerechneten Zuschläge, als auch die Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu überprüfen und die Gebühren gegebenenfalls einzeln oder gesamthaft anpassen zu können. Zur Erstellung und Überprüfung der Gebührenrechnung sind auch die Arbeiten der Mitglieder mit hauptamtlicher Beschäftigung sowie des Personals des ständigen Sekretariats zu berücksichtigen. Sie sind ebenfalls in die einem Enteignungsfall zurechenbaren und in die allgemeinen, keinem Enteignungsfall zurechenbaren Arbeiten zu unterteilen. Dies kann im Rahmen des arbeitsrechtlichen Weisungsrechts sichergestellt werden. Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. d EntG ist das BVGer zuständig für die Ausrichtung der Entschädigungen an die Mitglieder der Schätzungskommissionen. Das BVGer wird ermächtigt, für die Abwicklung der Zahlungen Dritte beizuziehen.

Artikel 7 Berufliche Vorsorge

In diesem Artikel wird geregelt, welches Vorsorgereglement des Bundes für die haupt- bzw. nebenamtlich Beschäftigten massgebend ist. Die Regelung entspricht den Ankündigungen des Bundesrats in der Botschaft (BBI 2018 4752).

Artikel 8 Kostenvorschuss

Dem Präsidium steht die Möglichkeit offen, in begründeten Fällen beim BVGer einen Kostenvorschuss zu beantragen. Der Entscheid über die Gewährung dieses Vorschusses sowie über dessen Höhe obliegt dem BVGer. Die Beantragung eines Kostenvorschusses ist hauptsächlich dann vorgesehen, wenn ausserordentlich hohe Ausgaben bevorstehen oder ausserordentlich hohe Kosten angefallen sind und das Präsidium diese nicht mehr problemlos mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Mitteln begleichen kann.

Artikel 9 Übergangsbestimmung

Art. 4 der Gebührenverordnung sieht bereits vor, dass sich während einer gewissen Zeit die Erhebung der Gebühren für laufende Verfahren noch nach dem bisherige Recht richtet. Das bisherige Recht sieht noch das Sportelsystem vor. Für eine Anwendung dieser Verordnung besteht demnach in diesen Fällen kein Raum. (siehe auch Erläuterungen in der Botschaft, BBI 2018 4758).

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der weiteren Verordnungsanpassungen

Nebst der bereits erwähnten Anpassung der Verordnung vom 17. Mai 1972 über die eidgenössischen Schätzungskreise (SR 711.11) hat die Revision des EntG zur Folge, dass auch verschiedene Infrastruktur- und Sachgesetze des Bundes angepasst werden mussten (siehe BBl 2020 5708). Vorliegend gilt es, diese Änderungen auch im entsprechenden Verordnungsrecht nachzuvollziehen. Betroffen sind die folgenden Verordnungen:

3.1 Verordnung vom 25. Oktober 2017 über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA, SR 142.316)

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d (neu)

In der Praxis legt das GS-EJPD in seiner Entscheid über die Vorprüfung des Gesuchs fest, wie viele Exemplare des Gesuchs das SEM einreichen muss. Weiter befindet es darüber, ob das Gesuch in elektronischer Form einzureichen ist. Dies kann namentlich bei einem vereinfachten Verfahren oder im Hinblick auf die Anhörung der Bundesbehörden sinnvoll sein.

Artikel 6 Buchstabe n

Die Bestimmung bezüglich einer bereits früher stattgefundenen Mitwirkung der Bevölkerung findet sich in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung. Der Verweis wird präzisiert.

Artikel 10 Absatz 1

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut von Art. 95g Abs. 1 AsylG, welcher in Bezug auf die Frist präziser ist. Die Bevölkerung kann somit innerhalb der Auflagefrist Anregungen machen. Diese Anregungen müssen wie unter dem bisherigen Recht schriftlich bei der bezeichneten Gemeinde eingereicht werden.

Sachüberschrift Artikel 11

Der Verweis unter der Sachüberschrift von Art. 11 wird angepasst. Art. 95g Abs. 1 AsylG regelt neu nur noch die Einspracheberechtigung nach dem VwVG. Wer in einem Enteignungsverfahren als Partei gilt, ist neu in Art. 95g Abs. 2 AsylG definiert. Der Verweis unter der Sachüberschrift von Art. 21, welcher die Einsprachen im Rahmen des kombinierten Enteignungsverfahrens regelt, wird ebenfalls aktualisiert.

4. Kapitel, Artikel 19–24

Die Überschrift des 4. Kapitels lautet neu «Enteignungsverfahren». Das Kapitel umfasst drei neue Abschnitte, welche die neue Struktur des EntG widerspiegeln.

Der erste Abschnitt regelt das kombinierte Enteignungsverfahren. Ist für die Verwirklichung eines Vorhabens eine Enteignung notwendig, wird das enteignungsrechtliche Verfahren nach den Vorschriften des EntG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt. Die Rechtsverweise in Art. 19 werden angepasst. Eine Aussteckung ist künftig nur noch im selbständigen Enteignungsverfahren in denjenigen Fällen vorgeschrieben, in denen die Einwirkungen des Vorhabens aufgezeigt werden müssen (vgl. Art. 40 Abs. 3 EntG). Art. 20 wird daher aufgehoben. Art. 21 regelt neu nur noch die Einreichung von Einsprachen und Begehren im Sinne von Art. 33 EntG. Solche Einsprachen und Begehren müssen innerhalb von 30 Tagen bei der bezeichneten Gemeinde zuhanden des EJPD eingereicht werden. Die Frist von 30 Tagen ist in Art. 33 Art. 1 EntG vorgeschrieben. In Ausnahmefällen nach Art. 31 Abs. 2 EntG läuft die Frist vom Empfang der persönlichen Anzeige an.

Der zweite Abschnitt behandelt das selbständige Enteignungsverfahren. Im Hinblick auf Enteignungen, für welche keine Plangenehmigung erforderlich ist, kommen nach Art. 22 die

Verfahrensbestimmungen nach EntG zur Anwendung. Grundsätzlich sind derartige Fälle im Asylbereich nicht zu erwarten.

Im dritten Abschnitt ist das Einigungs- und Schätzungsverfahren geregelt. Art. 23 präzisiert, dass bei Bedarf sowie auf Antrag der Parteien (Enteigner, Enteignete oder Nebenparteien) ein Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission nach den Artikeln 45–54 sowie 64–75 EntG durchgeführt werden kann, sobald die Plangenehmigung rechtskräftig ist. Diese Bestimmung kommt namentlich zum Tragen, wenn zwischen den Parteien nach Eintreten der Rechtskraft der Plangenehmigung keine aussergerichtliche vertragliche Einigung über die Entschädigungen zustande kommt. Art. 24 wird aufgehoben, da er sich auf Art. 95k Abs. 2 AsylG abstützt, welcher ebenfalls aufgehoben wird.

Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 erster Satz

Buchstabe b des zweiten Absatzes wird aufgehoben, da er mit dem neuen Enteignungsverfahren nach dem EntG nicht mehr vereinbar ist, namentlich weil die Plangenehmigungsbehörde nicht mehr für die Durchführung des Einigungsverfahrens zuständig ist.

In Absatz 3 wird der Beginn der Ordnungsfrist von drei Monaten präzisiert, innerhalb welcher ein Entscheid getroffen werden muss. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Anhörung der Bundesbehörden nach Art. 62a RVOG beziehungsweise mit dem Abschluss des Bereinigungsverfahrens gemäss Art. 62b RVOG, falls ein solches notwendig war.

Artikel 31 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bis heute hat das EJPD noch kein Enteignungsverfahren eröffnet. Es handelt sich hierbei um eine übergangsrechtliche Bestimmung. Falls vor dem Inkrafttreten der Änderung des EntG ein Enteignungsverfahren eröffnet wird, so gelten für dieses Verfahren die bisherigen Bestimmungen des EntG, des AsylG und der VPGA.

3.2 Verordnung vom 13. Dezember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV, SR 510.51)

Artikel 2

Das militärische Plangenehmigungsverfahren wird vom Generalsekretariat VBS und damit auf Stufe des Departements geführt. Bis anhin war als Genehmigungsbehörde das VBS in der MPV aufgeführt (Wiederholung von Art. 126 Abs. 1 MG), jedoch nicht erwähnt, wer das Verfahren durchführt. In diesem Sinne wird der Artikel entsprechend präzisiert und der Titel angepasst.

Artikel 3 Absätze 1 und 3

Der 2. Satz von Abs. 1 wird gestrichen, weil das neue EntG mehrere Enteignungsverfahren vorsieht (kombiniert und selbständig).

Abs. 3 widerspricht dem revidierten Art. 126a Abs. 1 MG und müsste aufgehoben werden. Der Vollständigkeitshalber soll Abs. 3 auf die Anwendbarkeit des EntG hinweisen.

Artikel 8 Absatz 1

Das militärische Plangenehmigungsverfahren soll – so weit als möglich – digitalisiert werden, womit die betrieblichen und produktbezogenen Umweltbelastungen im Sinne des VBS-eigenen Raumordnungs- und Umweltmanagementsystems reduziert werden. Für das vereinfachte Verfahren ist eine vollständige Digitalisierung anzustreben. Bei ordentlichen Verfahren muss aufgrund der öffentlichen Auflage pro betroffene Gemeinde mindestens ein physisches Exemplar zur Verfügung stehen, da zum heutigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden muss, dass nicht jede Gemeinde über die notwendige Infrastruktur verfügt. Die Genehmigungsbehörde legt die effektiv erforderliche Anzahl im Rahmen der Vorprüfung fest.

Artikel 9 Buchstabe o

Der Verweis in der Klammer auf Art. 13 wird mit Abs. 2 präzisiert.

Artikel 13 Absatz 1 sowie Artikel 14 Absätze 1 und 3

Innerhalb der Auflagefrist eingereichte Einsprachen sind gemäss revidiertem Art. 126f Abs. 1 MG direkt bei der Genehmigungsbehörde und nicht wie bis anhin bei der Gemeinde einzureichen.

Artikel 15 Absatz 3

Da die Einsprachen nicht mehr bei der Gemeinde eingereicht werden, wird Abs. 3 aufgehoben.

Kapitelüberschrift 4. Kapitel

Da das revidierte EntG neben dem kombinierten auch ein selbständiges Enteignungsverfahren vorsieht, wird die Kapitelüberschrift begrifflich an die Nomenklatur des revidierten EntG angepasst.

Abschnittstitel vor Artikel 23

Für jedes Enteignungsverfahren wird ein eigener Abschnittstitel eingeführt.

Artikel 23

Der Artikel verweist auf das kombinierte Enteignungsverfahren nach dem revidierten EntG (Art. 28-35 EntG).

Artikel 24 - 26

Die Artikel wiederholen Bestimmungen des revidierten EntG (Art. 33-35 EntG) sowie des MG (Art. 126c MG) und sollen aufgehoben werden.

Abschnittstitel vor Artikel 26a

Für jedes Enteignungsverfahren wird ein eigener Abschnittstitel eingeführt.

Artikel 26a

Es ist nicht auszuschliessen, dass für die Errichtung, Änderung oder Umnutzung von Bauten und Anlagen, welche dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen (SR 510.518) unterstehen, enteignet werden muss. Da hierfür keine Plangenehmigung notwendig ist, müsste für Enteignungen ein selbständiges Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Aus diesem Grund soll das selbständige Enteignungsverfahren in der MPV erwähnt werden.

Abschnittstitel vor Artikel 27

Für jedes Enteignungsverfahren wird ein eigener Abschnittstitel eingeführt.

Artikel 27

Art. 27 präzisiert, dass bei Bedarf sowie auf Antrag der Parteien (Enteigner, Enteignete oder Nebenparteien) ein Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission nach den Artikeln 45–54 sowie 64–75 EntG durchgeführt werden kann, sobald die Plangenehmigung rechtskräftig ist. Diese Bestimmung kommt namentlich zum Tragen, wenn zwischen den Parteien nach Eintreten der Rechtskraft der Plangenehmigung keine aussergerichtliche vertragliche Einigung über die Entschädigungen zustande kommt.

Artikel 28

Der Artikel wird aufgehoben, da sich dieser auf Art. 129 Abs. 2 MG abstützt, welcher ebenfalls aufgehoben wird.

Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b

Da das Einigungsverfahren nicht mehr von der Genehmigungsbehörde durchgeführt wird, muss der Buchstabe aufgehoben werden.

Artikel 31 Absätze 1 und 2

Der vorzeitige Baubeginn wird mit der Plangenehmigung erteilt. Der Einleitsatz von Abs. 2 hält dies nicht explizit fest und soll im Sinne der Rechtssicherheit präzisiert werden.

Sachüberschrift Artikel 32a

Der Artikel regelt die Nachführung der amtlichen Vermessung und nicht die Meldung des Bauabschlusses. Die Sachüberschrift stimmt nicht mit dem Inhalt des Artikels überein und soll angepasst werden.

3.3 Verordnung vom 17. Mai 1972 über die eidgenössischen Schätzungskreise (SR 711.11)

Artikel 1

Für das Kantonsgebiet Waadt sind drei verschiedene Schätzungskommissionen zuständig (Art. 1, Ziff. 1, 2 und 3 der Verordnung). Bis zum 31. Dezember 2007 war der Kanton in 19 Bezirke (*district*) eingeteilt, welche in drei Schätzungskommissionskreise aufgeteilt wurden. Mit dem kantonalen «Loi sur le découpage territorial (LDecTec)» wurde die Anzahl der Bezirke auf 10 reduziert. Entsprechend gilt es, die Zuständigkeit der Schätzungskommissionen auf diese neue Verwaltungsgliederung abzustimmen. Dabei wird der altrechtlich selbständige Bezirk Vallée, der neu und zusammen mit den altrechtlichen Bezirken Orbe, Grandson und Yverdon zum Bezirk Jura-Nord vaudois gehört, von der ESchK Kreis 1 der ESchK Kreis 2 zugewiesen. Im Gegenzug wird der altrechtliche Bezirk Cossonay, der neu zum Bezirk Morges gehört, von der ESchK Kreis 2 zur ESchK Kreis 1 zugeteilt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Da ein Zuständigkeitswechsel in einem laufenden Verfahren ineffizient wäre und deshalb zu vermeiden ist, wird mit der Übergangsbestimmung sichergestellt, dass bereits laufende Verfahren durch die bisher zuständige ESchK zu Ende geführt werden können.

3.4 Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111)

Artikel 5

In Art. 15 EntG werden die vorbereitenden Handlungen und die Zuständigkeiten neu definiert. Art. 5 NSV ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

Artikel 26 Absätze 1, 2 und 3

Der Regelungsgehalt der Absätze 1 und 2 ist neu im EntG enthalten (Art. 33 und Art. 34 Abs. 2). Diese Absätze können dementsprechend aufgehoben werden. In Abs. 3 ist sodann aufgrund der neuen Konzeption des Verfahrens gemäss EntG der Begriff «enteignungsrechtlichen» zu streichen.

Artikel 26 erhält damit einen angepassten Normgehalt. In der Folge ist auch der Titel in «Ergänzende Planaufgabe bei Enteignung» anzupassen.

3.5 Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25)

Artikel 2 Absatz 1^{ter}

In dieser Bestimmung fehlt heute – im Gegensatz zu den anderen enteignungsrechtlich relevanten Spezialerlassen – ein Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen, sofern das Enteignungsrecht geltend gemacht werden soll. Mit einem neuen Artikel 2 Abs. 1^{ter} wird diese Lücke im Sinne der Vollständigkeit mit einem Verweis auf das EntG geschlossen. Die Formulierung entspricht der neuen Regelung der VIL (siehe nachstehend).

3.6 Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1)

Artikel 27a^{bis} Absatz 2

Das EntG regelt in Art. 28 in abschliessender Weise die einzureichenden Unterlagen, wenn für ein mit einer Plangenehmigung zu bewilligendes Werk Enteignungen notwendig sind. Art. 27a^{bis} Abs. 2 der VIL könnte demnach gestrichen werden. Im Sinne der Vollständigkeit und Klarheit erfolgt jedoch ein Verweis auf Art. 28 EntG.

4 Inkrafttreten

Diese Verordnungsänderungen treten gleichzeitig mit den Gesetzesänderungen am 1. Januar 2021 in Kraft.